



Merkblatt

Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft (Allgemeine Hinweise)

(Stand Juli 2020)

Erfolgen Arbeiten in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (z.B. Straßen, Wege, Plätze), die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und saniert wurden, geht der Munitionsbergungsdienst davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Antragstellung

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Andere mit berechtigtem Interesse (z. B. Versorgungsträger, beauftragte Ingenieurbüros, Kaufinteressenten).

Der Antrag kann formlos oder mittels Antragsformular per Post oder E-Mail an den Munitionsbergungsdienst (MBD M-V) gerichtet werden und muss enthalten:

- Firma und/oder Name, Adresse, Erreichbarkeiten des Antragstellers
- Firma und/oder Name, Adresse des Rechnungsempfängers (sofern nicht Antragsteller)
- Adresse/Lage/Plan (Gemarkung, Flur, Flurstücke bzw. Trassen ggf.) des zu prüfenden Areals

Optional bitte auch bereits bekannte Informationen über bestehende Belastungen angeben.

Beizufügende Unterlagen:

- Grundbuchauszug, Eigentüternachweis, Kaufvertrag, Auflassung
- Aussagekräftiges Kartenmaterial und/oder digitale (Vektor)daten (shp, dxf – *EPSG Code 5650* – kml, kmz o.ä.)
- Vollmacht(en) des Eigentümers (falls Antragsteller nicht Eigentümer und/oder wenn Gebühren nicht vom Antragsteller getragen werden) bzw. Kopie des Ingenieur- oder Planungsvertrages (Schwäzungen zu Preisen und sensiblen Vertragsbedingungen dürfen vorgenommen werden)

Es wird empfohlen E-Mails mit Lesebestätigung zu versenden. Unabhängig davon erhalten Sie nach Registrierung Ihrer Anfrage beim MBD M-V eine schriftliche Posteingangsbestätigung. Sollte es zu Nachforderungen von Dokumenten kommen und Sie diese nicht binnen eines Monats nachreichen, wird Ihre Anfrage als gegenstandslos und hinfällig betrachtet.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungszeit für Auskünfte aus dem Kampfmittelkataster ist auftragsabhängig. Die Bearbeitung erfolgt dabei strikt nach Posteingangsreihenfolge.

Gebühren / Auslagen

Gebühren und Auslagen ergeben sich aus der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung (Ka-BeKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Für eine schriftliche Standardauskunft wird eine Gebührenpauschale erhoben. Umfangreichere Prüfungen werden mit dem Antragsteller abgestimmt und nach Aufwand abgerechnet.

Gebühren und Auslagen werden gegenüber dem Antragsteller (Kostenschuldner) geltend gemacht. Dritte können gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (VwKostG M-V) nur dann die Kosten übernehmen, wenn sie zweifelsfrei bestätigen, dass sie mit der Übernahme der Kosten einverstanden sind (Kostenübernahmeerklärung).

Ein Gebührenbescheid kann nur dann an Dritte gerichtet werden, wenn durch den Antragssteller eine Vollmacht vorgelegt wird, aus der eindeutig zu entnehmen ist, dass dieser im Namen und Auftrag eines Dritten handelt.

Kostenschätzungen für Amtshandlungen des MBD M-V können formlos per Mail beantragt werden.

Geltungsdauer

Wenn nach Einholung einer Auskunft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn die Bauausführungen länger als ein Jahr unterbrochen wurden, sollte eine erneute Auskunft aus dem Kampfmittelkataster (Kampfmittelbelastungsauskunft) beantragt werden.

Hinweis: Bitte nutzen Sie bevorzugt das auf der Homepage bereitgestellte Antragsformular, welches Sie ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit den benötigten Anlagen an uns zurücksenden können.

Hausanschrift

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V
Abteilung 3
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Postanschrift

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz M-V
19048 Schwerin

E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de

Telefon: 0385/2070-2878

Fax: 0385/2070-2835